

es in unserer Sprache nachzubilden, gewiß nur eine Uebersetzung anfertigen lassen, gewiß wird er sich nicht selbst Concurrerz machen durch Veröffentlichung mehrerer. Wir werden also nur Eine Uebersetzung von einem fremden Meisterwerke haben, und sie wird unfehlbar schlecht sein: denn der Verleger, der zuerst das in Frage stehende Uebersetzungsrecht, dann das Honorar für die Uebersetzung selbst zu zahlen hat, wird dieselbe, man kann dessen sicher sein, wenn er keine Concurrerz zu fürchten hat, für einen so geringen Preis, als möglich ist, anfertigen lassen.

„Angenommen, daß ein anderer Verleger ein Mann von Geschmack ist, und daß er sich selber für das in Frage stehende Werk interessirt, so wird er einen guten Uebersetzer für dasselbe suchen — aber wohlverstanden, immer nur Einen; d. h. eine einzige Uebersetzung, selbst von einem talentvollen Manne gemacht, wird immer eine mangelhafte Uebersetzung sein, weil eine gute nur nach anderen, die ihr vorausgegangen, gemacht werden kann. Wenn das Decret vom 28. März 1852 stets existirt hätte, so würden wir nur eine einzige Uebersetzung von Homer, Virgil, Shakspeare, Dante, Milton, Don Quixote und zwar eine mangelhafte haben. Das ist nun der Zustand, in den wir mit neueren Meisterwerken in einer fremden Sprache gerathen, wenn jenes Decret nicht geändert wird.“

Man wird hieraus ersehen, wie das geistige Eigenthumsrecht, in zu individueller Form gefaßt, wieder zum Uebersetzungsmonopol wird und zu einer Ungerechtigkeit gegen das Talent, gegen das Publicum führt. Ein talentvoller Mensch, der sich vielleicht aus reiner Liebe zu des fremden Dichters Werke in dasselbe geistig vertieft hat, und alle Mühe aufwendet, dasselbe treu und im ganzen Umfange in seiner Muttersprache wieder zu geben, darf diese Uebersetzung nicht veröffentlichen, weil eine vielleicht oberflächliche, schlechte Industrie-Arbeit bereits das Monopol hat, gelesen werden zu müssen. Wir haben in diesen Blättern auch bereits vielfach auf das Widersinnige und Nachtheilige solcher gesetzlichen Bestimmungen über das Recht der Autoren auf die Uebersetzung ihrer Werke in fremde Sprachen aufmerksam gemacht.

Hr. Charpentier beklagt diesen Zustand in Bezug auf die französische Literatur auf das bitterste. Dieselbe habe fremden Einfluß, fremde Ideen dringend nöthig; nur dadurch, daß derselbe vor längerer Zeit so umfangreich gewesen, habe sich Frankreich aufs neue befruchtet.

„Frankreich wuchs moralisch und die allgemeine Civilisation erweiterte sich. Heutzutage wird der französische Geist, seingepfercht wie der chinesische, steril. Kunst, Literatur werden jeden Tag schwächer und eilen dem Verfall zu. Einige wenige Männer, die letzten Vertreter der großen geistigen Bewegung, die vor etwa 30 Jahren in Frankreich unter der Einwirkung der fremden Literaturen vor sich ging, halten sich noch wacker aufrecht, aber fast isolirt und von dem Stillschweigen eingeschüchtert, das um sie herrscht. Kein einziges wirklich bedeutendes und originales Werk kommt zum Vorschein.“

„Der einzige Literaturzweig, der in Frankreich noch nicht verfallen, ist die Kritik, weil sie am wenigsten schöpferische Kraft bedarf und auch weil die deutsche Gelehrsamkeit und Philosophie ihr bis dahin unbekannte Tiefen aufgedeckt hat.“

In einem weiteren Abschnitte wird über die Wirkungen und Gefahren der perpetuirlichen Dauer des Verlagsrechts gehandelt und behauptet, daß der Autor durch sie keinen Centime gewinnen würde. Die Schriftsteller, welche sie heutzutage mit so viel Eifer vertheidigten, ließen sich von einer Fata Morgana täuschen.

Einen bedeutenden Theil des noch Folgenden nimmt die Polemik gegen den Verleger Hezel und das System desselben ein,

welches ein absolutes Eigenthumsrecht der Schriftsteller anerkennen will. Ebenso werden die Ansichten eines andern Verlegers en gros, Hachette, kritisiert und viele Einzelheiten des französischen Buchhandels besprochen, die für den Geschäftsmann vielfach interessant sein mögen, auf die wir hier aber nicht näher eingehen können. Angefügt ist ein Schlußwort und ein Vorschlag zu einem Gesetzentwurf, der auf dem fünfzigjährigen Termine beruht, welchen man zu Brüssel für gut befunden — nämlich vom Tode des Verfassers an gerechnet. Er handelt vom Rechte der Autoren, den nachgelassenen Werken, den Uebersetzungen (die freigegeben werden, wenn der fremde Verfasser nach zwei Jahren eine französische Uebersetzung nicht veranlaßt hat), dem Nachdrucke und dem Geschwornengericht über Nachdruck.

Das Büchlein von Firmin Didot „Bemerkungen, der Commission für literarisches und künstlerisches Eigenthum eingereicht,“ ist weniger eingehend in die Sache, und behandelt die Frage mehr vom positiven Standpunkte des Geschäfts. Didot prüft die Frage kurz unter drei Gesichtspunkten:

- 1) zeitlich begrenztes Eigenthum,
- 2) stetes, zum Vortheile der Familien monopolisirtes Eigenthum,
- 3) stetes Eigenthum mit freier Concurrerz verbunden.

Das zeitlich begrenzte Eigenthum hat zwei Systeme; ein System

- a. bestimmt durch den Tod des Verfassers,
- b. durch das Datum der ersten Veröffentlichung.

Ersteres ist das praktischere. Man hat die Termine nach den einzelnen Gesetzgebungen von fünf Jahren an bis 50 Jahre; 5 Jahre Chili; 7 England; 10 Brasilien, Mexico; 12 Kirchenstaat; 14 Venezuela; 15 Sardinien; 20 Belgien, Holland, Schweden; 30 Frankreich, Preußen Oesterreich, Dänemark, Portugal, dreißig deutsche Staaten; 50 Spanien und Rußland.

Das zweite System ist angenommen in Griechenland (15 Jahre von der ersten Veröffentlichung an), in den Vereinigten Staaten (28 Jahre, mit Verlängerung auf 42 Jahre beim Leben des Autors), in der Schweiz (dreißig Jahre im Fall, wenn es der Autor nicht überlebt; sonst aber lebenslänglich), in England (42 Jahre von der ersten Veröffentlichung an, 7 Jahre nach des Verf. Tode).

Auch Hr. Didot erkennt das literarische Eigenthum als ein absonderliches, *sui generis* an, auf das man nicht die Definitionen des gewöhnlichen materiellen Eigenthumsrechtes anwenden dürfe. Wollte man consequent sein, so müßte man ein solches literarisches „Eigenthumsrecht“ vererben lassen, wie jedes andere, und, um die richtige Erbfolge zu sichern, Majorate mit dem Vorrechte der Erstgeburt schaffen. So kann es kommen, daß in zweihundert Jahren das Eigenthumsrecht an die Werke eines berühmten Dichters hundert und mehr Personen angehörte, die alle ein Wort bei der Veröffentlichung, bei einer neuen Ausgabe mit zu sprechen haben würden. Welche Streitigkeiten, welche Prozesse wären da möglich!

Hier erfahren wir endlich auch Näheres über das „Systemo Hetzel“, das charakterisirt wird als „stetes Eigenthum, combinirt mit der freien Concurrerz“. — Es läuft auf eine Besteuerung jedes Abdruckes an die Erben hinaus. Fünf Jahre nach dem Tode eines Autors soll sein Buch dem Publicum ganz anheimfallen; jeder Verleger, der es dann drucken will, meldet bei einem eigens dazu eingerichteten Central-Bureau zu Paris die Zahl der Exemplare, die er abziehen lassen will, an; von denselben zahlt er dann eine Abfindung von 2 bis 3 Procent zum Besten der theiligten Erben.

Hr. Didot spricht sich über diesen Plan weit günstiger aus,